

aus unter erheblichen Anstrengungen wiedergutmacht. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn er die Mittel zur Wiedergutmachung ohne größere eigene Anstrengungen erlangt.

Bei **anderen Leistungen** muß es sich um ein vorbildliches Verhalten in der Arbeit und im gesellschaftlichen Leben handeln. Gute Arbeitsdisziplin und -ergebnisse allein genügen nicht. Bei einem Täter, der vor der Straftat in der Arbeit und im gesellschaftlichen Leben ein vorbildliches Verhalten gezeigt hat, können die in Ziff. 1 geforderten Voraussetzungen bereits dann vorliegen, wenn er das vorbildliche Verhalten nach der Tat fortsetzt (vgl. OGNJ 1972/18, S. 552).

Selbstanzeige und aufrichtige Reue allein reichen nicht aus, um nach Ziff. 1 von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit absehen zu können, es sei denn, die Selbstanzeige verhindert den Eintritt der schädlichen Folgen. Übernahme von Verpflichtungen, Entschuldigungen usw. erfüllen die Voraussetzungen der Ziff. 1 nicht. Eine selbstkritische Stellungnahme, verbunden mit Schlußfolgerungen, die gewährleisten sollen, daß sich eine derartige Gesetzesverletzung nicht wiederholt, rechtfertigt nicht das Absehen von Strafe nach Ziff. 1. Sie stellt keine ausreichende Anstrengung dar, die schädlichen Auswirkungen der Straftat zu beseitigen und wiedergutzumachen (vgl. OGNJ 1969/10, S. 312).

Die vom Täter zu fordernden Anstrengungen oder Leistungen müssen der **Schwere der Straftat** entsprechen. Je höher der durch die Straftat verursachte Schaden, desto größere Anstrengungen zur Wiedergutmachung oder andere positive Leistungen sind erforderlich. Das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß Ziff. 1 ist daher bei schweren Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum nicht anwendbar, weil auch bei Erfüllung der damit vom Täter geforderten Anstrengungen und Schlußfolgerungen die sich aus der konkreten Tatschwere ergeben-

den gesellschaftsgefährlichen Auswirkungen derartiger Verbrechen nicht überwunden werden können (vgl. OGNJ 1975/7, S. 213). In solchen Fällen ist die außergewöhnliche Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 2 zu prüfen.

Auch positive Leistungen, die nicht in direktem Zusammenhang zu der Straftat stehen und die nicht oder nicht unmittelbar deren Wiedergutmachung zum Motiv haben, können eine angemessene Wiedergutmachung und hinreichende Gewähr für ein künftiges gesellschaftsgemäßes Verhalten darstellen.

**3. Der Wegfall der gesellschaftlich schädlichen Auswirkungen** nach Ziff. 2 setzt nicht unbedingt einen längeren Zeitablauf zwischen Begehung der Tat und Durchführung des Strafverfahrens voraus. Notwendig ist, daß die schädlichen Auswirkungen mit der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse tatsächlich beseitigt wurden. Infolge der dynamischen gesellschaftlichen Entwicklung kann eine Straftat bereits nach relativ kurzer Zeit ihre schädliche Wirkung für die Gesellschaft verlieren.

Ziffer 2 setzt voraus, daß die Tat zunächst schädliche Auswirkungen verursacht hat, diese jedoch nachträglich weggefallen sind. Hat die Tat von vornherein nur unbedeutende Auswirkungen gehabt, liegt nach § 3 keine Straftat vor.

4. Unter den genannten Voraussetzungen kann nach § 25 grundsätzlich bei **allen Straftaten** von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden. Das gilt auch für Verbrechen, wenn der Rechtsverletzer ihrer Schwere angemessene Wiedergutmachungsleistungen erbracht hat oder es entsprechende, ihre Schwere beseitigende gesellschaftliche Veränderungen gegeben hat.

5. Liegen die Voraussetzungen des § 25 **nicht in vollem Umfang** vor, kann außergewöhnliche Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 2 erfolgen (vgl. § 62 Anm. 4).